



## STÄDTEBUND AKTUELL



### HAUPTAUSSCHUSS-SITZUNG IN LEIBNITZ

*Die Weinstadt Leibnitz war Austragungsort der zweiten Sitzung des erweiterten Hauptausschusses der Landesgruppe im Jahr 2018.*

Der Hauptausschuss des Städtebundes tagte am 9. Oktober in Leibnitz. Im Mittelpunkt der Sitzung standen aktuelle Themen wie neue Tarife für die Gemeindeärztliche Tätigkeit, die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Mustergeschäftsordnung für Sozialhilfeverbände sowie die Eckpunkte eines möglichen neuen Fördermodells für Musikschulen in der Steiermark. Vorsitzender Bgm. Wallner betonte in diesem Zusammenhang, dass es zu keinen abrupten Verschlechterungen für kommunale Trägergemeinden kommen darf. Auch die wesentlichsten Neuerungen in der Kinderbetreuung – Stichwort Artikel 15a-Vereinbarung - wurden diskutiert. Die nächste Sitzung wird auf Einladung von Bgm. Stark in Gleisdorf stattfinden.

### Zu den Mitgliedern des Hauptausschusses



### VRV 2015-WIKI - UNTERSTÜTZUNG

*Die Landesgruppe unterstützt ihre Mitgliedsgemeinden intensiv in der Umstellung auf die VRV 2015.*

Mehr als 85 Fragestellungen sind bereits im VRV-Wiki erfasst. Bitte nutzen Sie dieses Tool – Sie können auch jederzeit eigene Fragestellungen ins Wiki eingeben. Diese werden dann so schnell als möglich beantwortet. Das Wiki ist passwortgeschützt. Mit Email vom 23. April 2018 haben wir die Zugangsdaten ausgesandt. Ansonsten bekommen Sie diese auch gerne nochmals von uns.

[Link zum Wiki](#)

---

# RECHT

---



## **GEBÜHRENPFlicht VON JOURNALISTISCHEN ANFRAGEN**

*Eine generelle Gebührenpflicht oder auch generelle Gebührenfreiheit für journalistische Anfragen ist dem Gesetz nicht unmittelbar zu entnehmen, sondern muss im Einzelfall beurteilt werden.*

Ist aus einer Anfrage klar ersichtlich, dass ein öffentliches Interesse auf Berichterstattung, Information, Kenntnis der Faktenlage oder ähnliches vorliegt und soll diesem durch Publikation in einem öffentlich zugänglichen Medium nachgekommen werden, fällt keine Gebühr an.

Zusätzlich muss in der Anfrage erkennbar sein, dass diese von einem Journalisten bzw. einem sogenannten „social watchdog“ gestellt und damit ein journalistischer Zweck verfolgt wird.

[Link zum Schreiben des BMF](#)

---

## **STELLUNGNAHME ZUM STANDORT-ENTWICKLUNGSGESETZ**



*Das Standort-Entwicklungsgesetz soll die Dauer von Verwaltungsverfahren, speziell bei UVP-Verfahren bei standortrelevanten Projekten, deutlich verkürzen.*

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in Österreich das zentrale und einzige Mittel, um erhebliche Umweltauswirkungen größerer Vorhaben ganzheitlich zu prüfen, Schäden zu vermeiden und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Mitsprache zu ermöglichen. Ein Verfahren, das den Interessensausgleich zwischen Wirtschaft und Umwelt anstreben und Konflikte zugunsten des Umweltschutzes lösen soll.

Unter der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung „standortrelevanter“ Vorhaben soll der Bundesregierung zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte UVP-pflichtige Projekte als standortrelevante Projekte im Verfahren zu bevorzugen, wenn außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort zu erwarten sind. Beispielsweise soll es zu einer automatischen Genehmigung für standortrelevante Projekte nach 12 Monaten kommen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Umweltverträglichkeitsprüfung noch am Laufen ist.

Die rechtliche Umsetzung dieser wirtschaftlich prinzipiell zu begrüßenden Maßnahme im vorliegenden Entwurf wirft jedoch viele Fragen auf. Außerdem stehen mehrere Punkte im Widerspruch mit Völker-, Europa- und Verfassungsrecht. Der Österreichische Städtebund sah sich daher veranlasst eine ausführliche Stellungnahme abzugeben.

[Zur Stellungnahme](#)

---

---

## BERUFSSCHULERHALTUNGSBEITRÄGE



Die neue Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Berufsschülerhaltungsbeitrages der Gemeinden wurde am 16. Juli 2018 im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Ursprünglich war ab dem 31. August 2018 eine neue Verrechnung geplant. Auf Grund der Einwendungen des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark sind erst Lehrgänge, die ab dem 1. Jänner 2019 beginnen, nach der neuen Verordnung zu verrechnen. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Schülerhaltungsbeitrag von EUR 23,37 (statt bisher EUR 15,58) von den Städten und Gemeinden pro Lehrling und Lehrgangswoche zu bezahlen. Zur Angleichung an die Bemessungsgrundlage wird der Schülerhaltungsbeitrag ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich um 2,0 % gegenüber dem vorangegangenen Schuljahr erhöht.

### Zur Stellungnahme

---



## BUNDESVERGABEGESETZ 2018

Das Bundesvergabegesetz 2018 trat mit 21. August 2018 in Kraft. Dieses Gesetz passt die nationale Rechtslage an das Unionsrecht an und berücksichtigt europäische und nationale Rechtsprechung.

Hauptinhalt des Vergaberechtsreformgesetzes 2018 sind die Modernisierung und Adaptierung des rechtlichen Rahmens für die Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Dies beinhaltet unter anderem die Einführung von neuen Vergabeverfahren (z.B. die „Innovationspartnerschaft zur Entwicklung innovativer Waren, Bau und Dienstleistungen“), die Möglichkeit der grenzüberschreitenden gemeinsamen Auftragsvergabe sowie die verstärkte Möglichkeit der Berücksichtigung ökologischer, sozialer und innovativer Aspekte bei der Durchführung von Vergabeverfahren.

Weitere wesentliche Punkte sind eine Adaption der Bestimmungen für den Unterschwellenbereich, Neuregelungen der Einbringungsfristen von Feststellungsanträgen, eine verpflichtende Berücksichtigung qualitätsbezogener Aspekte bei einem größeren Spektrum von Leistungen, die Möglichkeit der Beschränkung der Subvergabe im Einzelfall sowie die Haftung des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Subunternehmern. Neu ist auch, dass Interessenskonflikte von „am Verfahren beteiligten Personen“ auszuschließen sind.

### Zur Info BVergG 2018

### Zum Artikel über Interessenskollisionen

---

## STATISTISCHE VERPFLICHTUNGEN IM BUNDESVERGABEGESETZ 2018



Mit dem Bundesvergabegesetz 2018 sind auch neue Regelungen über statistische Verpflichtungen sowie neue Meldeverpflichtungen gemäß des Bundesvergabegesetzes Konzessionen 2018 verbunden.

Für den Zeitraum ab August 2018 bis 31. Dezember 2018 und für das Jahr 2019 insgesamt ist die dem Link zu entnehmende Tabelle zu verwenden, welche die Angaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 enthält. Die Tabellen sind bis zum 10. Februar 2019 bzw. 10. Februar 2020 per E-Mail

an die Adresse [abt.v4a@bmvrj.gv.at](mailto:abt.v4a@bmvrj.gv.at) zu übermitteln. Für das Jahr 2017 besteht keine Meldeverpflichtung.

Zum Schreiben BM  
Zur Tabelle BVergG Statistik

---



### **SCHWELLENWERTEVERORDNUNG 2018**

*Die Schwellenwerteverordnung 2018 gilt bis 31. Dezember 2020. Die Schwellenwerte sind unverändert und gelten daher weiterhin für die Wahl von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.*

Bei der Direktvergabe kann das Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wie schon bisher die Einholung von unverbindlichen Preisauskünften oder Angeboten erforderlich machen. Dies ist umso mehr von Bedeutung, je höher der geschätzte Auftragswert liegt.

Die Schwellenwerte im Überblick:

- Direktvergabe: 100.000 Euro (statt 50.000 Euro, im Sektorenbereich 75.000 Euro)
- Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung: 100.000 Euro (statt 80.000 Euro)
- Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung: bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 100.000 Euro (statt 80.000 Euro) bei Bauaufträgen 1.000.000 Euro (statt 300.000 Euro)

Zum Informationsschreiben Landesregierung

---

### **AUSNAHMEN VON DER DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG**



*Die Datenschutzbehörde hat eine Liste jener Fälle veröffentlicht, in denen keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist (sogenannte "white list").*

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass Verantwortliche noch vor der Datenverarbeitung eine sogenannte "Datenschutz-Folgenabschätzung" durchführen müssen, wenn die Vorgänge der Datenverarbeitung voraussichtlich mit einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen einhergehen. In der Verordnung der Datenschutzbehörde werden jene Datenverarbeitungen angeführt, die von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ausgenommen sind.

Zur Ausnahmenverordnung

---



### **LEITFADEN FÜR ÖFFENTLICHE BAUPROJEKTE**

*Der Rechnungshof hat einen Leitfaden zum „Management von öffentlichen Bauprojekten“ herausgebracht. Das ca. 80 Seiten starke Werk enthält "Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofes".*

Man wolle damit allen öffentlichen Bauträgern (somit auch den Städten und Gemeinden) die Expertise des Prüfungsausschusses zur Verfügung stellen, sagte RH-Präsidentin Margit Kraker. Der Leitfaden soll für den gesamten Ablauf eines Bauprojekts Hilfestellungen liefern

– von der Projektorganisation und -planung über Kosten- und Terminplanung bis hin zu Vergabefragen oder der Bauausführung und Abrechnung. Auch Themen wie Objekt-Betrieb oder Korruptionsprävention und Compliance werden abgehandelt.

## Management von öffentlichen Bauprojekten

---

# MAGAZIN

---

## **FÖRDERUNG DER ENERGIERAUMPLANORDNUNG IN DER STEIERMARK**



*Ausschreibung zur Förderung der Energieraumplanung in der Steiermark durchgeführt.*

Auf Grund der Richtlinien der Stmk. Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wird die Energieraumplanung in der Steiermark gefördert.

Die Förderungsmöglichkeiten sind in drei Bereiche gegliedert:

- Energieaufbringung und – verteilung
- Gebäude und Siedlungsstrukturen
- Mobilität

Förderungswerber sind steirische Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie interkommunale Kooperationen. Förderungsanträge können im Zeitraum vom 03.08.2018 bis 03.08.2019 ausschließlich online unter [www.ea-steiermark.at](http://www.ea-steiermark.at) gestellt werden.

### Zur Ausschreibung

---



## **KUNDENTARIFLISTE MOBILIE DIENSTE NEU**

*Seit 1. Juli 2018 ist eine neue Tarifliste für Kund/innen der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark gültig.*

Der Tarif errechnet sich aus dem Netto-Einkommen. Dabei ist das Individualeinkommen und nicht das Haushaltseinkommen relevant. Gegebenenfalls werden bestimmte Unterhaltsansprüche hinzugerechnet bzw. Unterhaltsverpflichtungen abgezogen. Die Erhebung des Einkommens und die Berechnung des Tarifes erfolgt durch die betreuende Organisation gemäß einer Richtlinie des Landes Steiermark.

Die Höhe der Kosten für eine Betreuungsstunde ist auch davon abhängig, welche Berufsgruppe zum Einsatz kommt.

### Zur Tarifliste

---



## FÖRDERUNG SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

*Wenn die geforderten Mindestgebühren der Förderungsrichtlinie für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft nicht eingehoben werden, kommt es künftig zur Verschlechterung in der Prioritätenreihung.*

Für einen Großteil der Förderungsnehmer ist die Einhebung einer Mindestgebühr von 1 €/m<sup>3</sup> im Bereich Trinkwasser und von 2 €/m<sup>3</sup> im Bereich Abwasser (jeweils inkl. USt.) als Förderungsvoraussetzung normiert. Die Prioritätenreihung

wurde nun um Punkt 7 erweitert. Projekte, bei denen diese Förderungsvoraussetzung noch nicht nachgewiesen werden kann, werden an siebenter und letzter Stelle gereiht.

Um den betroffenen Förderungswerbern eine allfällig notwendige Anpassung zu erleichtern, wurde in den Förderungsrichtlinien festgelegt, dass der Nachweis der Einhebung der Mindestgebühr erst mit der erstmaligen Zahlungsanforderung vorzulegen ist. Da die Förderungsrichtlinien nunmehr bereits seit 1.1.2016 in Geltung sind, wird diese Bestimmung jedoch als bekannt vorausgesetzt.

### Zum Schreiben des BMNT



## UNIVERSITÄTSKURS „SMARTE QUARTIERSENTWICKLUNG“

*Gemeinsamer Universitätskurs „Smarte Quartiersentwicklung in kleinen und mittelgroßen Städten“ in Graz*

Das Institut für Städtebau der TU Graz, das Department für Raumplanung der TU Wien und das Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR) laden zur Weiterbildung ein. Diese richtet sich an Praktiker/innen (z.B. Verwaltungsmitarbeiter/innen, Planer/innen, Politiker/innen, ...), die in kleinen und mittelgroßen Städten oder Stadtregionen tätig sind und unterstützt diese bei den Herausforderungen der aktuellen Stadt- und Regionalentwicklung. Das interdisziplinäre Vortragsteam setzt sich aus renommierten und erfahrenen Expert/innen aus Praxis, Verwaltung und Forschung zusammen. Zusätzlich zu den Vorträgen werden in Workshop-Sessions Projektideen der Teilnehmer/innen besprochen und die Möglichkeit zur Reflexion und zum Austausch geboten.

Die Veranstaltung wird vom Städtebund unterstützt – Mitgliedsgemeinden erhalten den ermäßigten Kurstarif von 1.650 EUR für den gesamten Kurs.

### Zum Folder



## FÖRDERUNG BREITBAND AUSTRIA 2020 LEERROHR

*Ziel des Leerverrohrungsprogramms ist, im Zuge der Erneuerung von Energie-, Wasser- oder Fernwärmeleitungen (oder anderen Tiefbauarbeiten) die Voraussetzungen für Breitbandnetze zu schaffen.*

Dadurch sollen

- 1.) die Versorgungssituation durch die Förderung der Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen nachhaltig verbessert und
- 2.) Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen durch koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten (teilweise Mitverlegung) kostengünstig ausgebaut werden.

Förderbar sind Gemeinden, Gemeindeverbände sowie außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche und juristische Personen mit Niederlassung in Österreich. Das Fördergebiet umfasst Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind. Das förderbare Gebiet ist [HIER](#) abrufbar.

## Alle Informationen zur Förderung

---



### **RAUCH- UND ALKOHOLFREIE SPIELPLÄTZE**

*Das Kinderbüro hat im Zuge des Weltnichtraucher/innentages das Projekt „Rauchfreie Spielplätze“ gestartet.*

Alle steirischen Gemeinden wurden eingeladen ihre öffentlichen Spielplätze mit den vom Kinderbüro gestalteten Rauchfrei-Tafeln auszustatten und somit den Tabak von den Plätzen zu verbannen. 12 steirische Gemeinden und Städte haben sich der Initiative angeschlossen und über 100 Rauchfrei-Tafeln für ihre öffentlichen Spielplätze bestellt. 2018 wurde die Kampagne mit dem Smoke Free Award ausgezeichnet. Zusätzlich werden nun Tafeln angeboten, die den Spielplatz nicht nur zur rauchfreien, sondern auch zur alkoholfreien Zone macht.

## Zur Info inkl. Bestellmöglichkeiten

---



### **VERANSTALTUNG „LEISTBARES WOHNEN“**

*Welche rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen braucht es, damit wieder stärker in leistbares Wohnen investiert wird? Welchen Mehrwert schafft der soziale Wohnbau?*

Mit diesen Fragen befasst sich die internationale Konferenz „Housing for All. Affordable Housing in Growing Cities“ in Wien am 4. und 5. Dezember 2018. Bürgermeister/innen, Wohnbaupolitiker/innen, Vertreter/innen von Mieterverbänden, der Wohnungswirtschaft sowie Wissenschaftler/innen werden das Thema mit Vertreter/innen von EU-Institutionen umfassend diskutieren und die Ergebnisse EU Urban Agenda – Housing Partnership werden präsentiert. Außerdem nimmt die Stadt Wien diese Konferenz zum Anlass, das Wiener Modell des sozialen und leistbaren Wohnbaus im Rahmen von Exkursionen vorzustellen.

## Zur Info

---

